

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 14 Abs. 5, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2;
WO §§ 6, 8, 9; ArbGG § 2 Abs. 1 Ziff. 4 n.F., § 2
Abs. 1 Ziff. 4 a.F., § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1;
WO PersVG § 10; ÄnderungsVO vom 7. Februar 1967
(BGBI. I, 64) Art. 1 Nr. 2

Leitsätze:

1. Entscheidungen und Maßnahmen des Wahlvorstandes können vor Abschluß der Betriebsratswahl selbständig angefochten werden.
2. Antragsberechtigt ist jeder, der durch die Einzelmaßnahmen des Wahlvorstandes in seinem aktiven oder passiven Wahlrecht betroffen wird.
3. Der Wahlvorschlag ist kein Vorschlag des Listenvertreters, sondern aller, die ihn unterzeichnet haben.

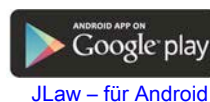
Die ohne Einverständnis der Unterzeichner vorgenommene Streichung einzelner oder mehrerer Kandidaten bedeutet eine inhaltliche Änderung des Wahlvorschlages. Ein Wahlvorschlag wird durch die Streichung unrichtig und ist kein Wahlvorschlag im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

Aktenzeichen: 1 ABR 8/72

Beschluß des BAG vom 15. Dezember 1972 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 8/72

3 Ta BV 1/72 Berlin

Verkündet am
15. Dezember 1972

gez. Weinrich,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 1972 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Riedel beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 9. Juni 1972 - 3 Ta BV 1/72 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Für die Betriebsratswahl im Betrieb der Beteiligten zu 4), der Firma R B Elektronik GmbH, wurde dem Beteiligten zu 2), dem Wahlvorstand, am letzten Tag der gesetzlichen Frist von der Antragstellerin, der Beteiligten zu 1), eine Liste eingereicht, die folgenden Vorschlag enthielt:

"Als Betriebsratsmitglieder bei gemeinsamer Wahl werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geb. Datum	Berufsbezeichnung	Arbeitnehmergruppe
1	1	Ka	Elfriede	2.11.17 kfm.Angest.	Angestellte
	2	~~Bl~~	~~Walter~~	~~24.9.49-Mechaniker~~	~~Arbeiter~~
2	3	D	Kurt	25. 8.16 Kraftfahrer	Arbeiter
3	4	C	Rita	22. 3.41 kfm.Angest.	Angestellte
4	5	G	Käthe	3.11.26 Prüferin	Arbeiterin
5	6	Kn	Lieselotte	1. 3.18 Einholerin	Arbeiterin
	7	~~Per~~	~~Inge~~	~~3. 6.34-kfm.Angest.~~	~~Angestellte~~
6	8	Pod	Elisabeth	12. 8.34 Lötlerin	Arbeiterin"

Auf Grund der Streichungen wies der Beteiligte zu 2) die Liste zurück. Für den Bewerber Bl hatte ein schriftliches Einverständnis mit seiner Benennung als Kandidat vorgelegen, das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

er jedoch vor Einreichung der Liste zurückgezogen hatte. Er kandidierte dann auf einer anderen Liste. Für Frau Por hatte kein schriftliches Einverständnis vorgelegen.

Die Antragstellerin wendet sich in dem anhängigen Beschlußverfahren gegen die Zurückweisung der von ihr eingereichten Vorschlagsliste. Sie ist der Ansicht, § 8 WO enthalte eine abschließende Aufzählung der Ungültigkeitsgründe einer Vorschlagsliste; diese könnten durch Auslegung nicht erweitert werden.

Sie hat zuletzt beantragt,

festzustellen, daß die vom Wahlvorstand (Antragsgegner) getroffene Entscheidung vom 21. März 1972, die eingereichte Vorschlagsliste Ka u.a. für die Wahl des Betriebsrats bei der R B Elektronik GmbH am 13. April 1972 sei wegen Veränderung der Kandidatenaufstellung während der Unterschriftensammlung ungültig, rechtsunwirksam ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag als unzulässig zurückzuweisen, hilfsweise, ihn zurückzuweisen.

Er hat vorgetragen, er sei berechtigt gewesen, die Liste der Beteiligten zu 1) zurückzuweisen, da nach der Streichung von zwei Kandidaten die Liste nicht mehr den Zustand gezeigt habe, in dem sie unterzeichnet worden sei. Dabei könne man nicht von einer starren Interpretation des Wortlauts des § 8 WO ausgehen. Die nachträgliche Änderung der Kandidatenzahl sei ohne oder vielleicht sogar gegen den Willen der Unterzeichner erfolgt, so daß eine neue Liste gemäß § 14 Abs. 6 BetrVG mit den verbleibenden sechs Kandidaten und entsprechender Unterzeichnung hätte aufgestellt werden müssen.

Die an dem Verfahren Beteiligte zu 3) und, ab dem zweiten Rechtszug, die Beteiligte zu 5). haben sich dem Vortrag des Beteiligten zu 2) angeschlossen und gleichlautende Anträge wie dieser gestellt. Durch eine von der Antragstellerin erwirkte einstweilige Verfügung ist die Betriebsratswahl bis zur rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

kräftigen Entscheidung über den in dem anhängigen Beschlußverfahren gestellten Antrag ausgesetzt worden.

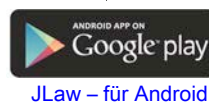
Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerden des Antragsgegners sowie der Beteiligten zu 3) und 5) hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts aufgehoben und den Antrag zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren in der ersten Instanz gestellten Antrag weiter.

II. A. 1. Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Ziff. 4 ArbGG n.F. Danach sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig für Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz, soweit nicht die Maßnahmen nach seinen §§ 119 bis 121 (Straf- und Bußgeldvorschriften) die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes begründen. Die Neufassung der Gesetzesvorschrift geht über den Wortlaut der ehemaligen Regelung des § 2 Abs. 1 Ziff. 4 ArbGG a.F. hinaus; nunmehr unterliegen, bis auf die eben genannten Ausnahmen, eindeutig alle Angelegenheiten des Betriebsverfassungsgesetzes der richterlichen Nachprüfung. Zu den der richterlichen Nachprüfung unterliegenden Angelegenheiten gehören auch die Entscheidungen und Maßnahmen des Wahlvorstandes. Diese können auch vor Abschluß der Betriebsratswahl selbständig angefochten werden, wie sich schon nach Art. 1 Nr. 2 der Änderungsverordnung vom 7. Februar 1962 (BGBl. I, 64) ergab. Durch diese Vorschrift ist der Abs. 4 des § 1 WO 1953 aufgehoben worden, der besagte, daß Entscheidungen und Maßnahmen des Wahlvorstandes nur im Zusammenhang mit der Betriebsratswahl angefochten werden konnten. Der Wortlaut des § 1 WO 1972 unterscheidet sich bis auf einen hier nicht maßgeblichen Punkt nicht von dem zuletzt gültigen Text der Wahlordnung 1953. Es erübrigt sich somit, noch auf die von den Rechtsbeschwerdegegnern vertretene Rechtsauffassung einzugehen, die selbständige Anfechtung von Einzelmaßnahmen des Wahlvorstandes sei aus einem Analogieschluß zu der in § 18 Abs. 2 BetrVG 1972 enthaltenen Regelung herzuleiten, nach der die Entscheidung der Frage, ob ein Nebenbetrieb oder Betriebsteil selbständig oder dem Hauptbetrieb zuzuordnen ist, vor Abschluß der Betriebsratswahl beantragt werden kann.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Ziff. 4 in Verb. mit §§ 8 Abs. 1, 80 Abs. 1 ArbGG. Die Frage, ob in bestimmten Fällen entgegen dem Wortlaut dieser Vorschriften nicht doch das Urteilsverfahren Anwendung findet, stellt sich nicht. Gegenstand des Verfahrens hier ist allein die Ordnung des Betriebsverfassungsrechts als solche.

3. Entgegen der von den Rechtsbeschwerdegegnern vertretenen Auffassung ist die Antragstellerin auch antragsberechtigt. Der Ansicht der Rechtsbeschwerdegegner kann nicht gefolgt werden, der Antrag sei unzulässig, weil die Antragstellerin in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 2 BetrVG 1972 nicht allein, sondern nur gemeinsam mit zwei weiteren Arbeitnehmern berechtigt sei, die Entscheidung des Wahlvorstandes anzugreifen.

§ 19 Abs. 2 BetrVG 1972 schränkt den Kreis der Anfechtungsberechtigten einer Betriebsratswahl ein; neben dem Arbeitgeber und der in dem Betrieb vertretenen Gewerkschaft können nur drei wahlberechtigte Arbeitnehmer die Wahl eines Betriebsrats anfechten. Zweck dieser Formvorschrift ist, daß ein einmal gewählter Betriebsrat nur unter erschwerten Bedingungen aufgelöst werden soll. Dieser Zweck entfällt jedoch bei den von dem Wahlvorstand zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen. Bei diesen geht es nicht um die Auflösung eines gewählten Gremiums, sondern um die Einhaltung der nach dem Betriebsverfassungsgesetz und der Wahlordnung bei einer Betriebsratswahl zu beachtenden Bestimmungen. Soweit Einzelentscheidungen des Wahlvorstandes in das aktive oder passive Wahlrecht einzelner Arbeitnehmer eingreifen, sind diese allein oder doch in erster Linie von einer derartigen Entscheidung oder Maßnahme betroffen. Dem von solch einem Akt des Wahlvorstandes unmittelbar in seinem Wahlrecht betroffenen Arbeitnehmer steht daher nach rechtsstaatlichen Grundsätzen die Befugnis zu, ihn einer richterlichen Nachprüfung zu unterziehen. Der Arbeitnehmer ist somit berechtigt, einen entsprechenden Antrag zu stellen und damit Beteiligter im Beschlußverfahren.



- 6 -

4. Die eingereichte Vorschlagsliste ist, wie zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, auf Anregung der Antragstellerin aufgestellt worden; mit ihrer Hilfe wollte sie selbst für den Betriebsrat kandidieren. Mit der Zurückweisung der von ihr geführten Liste ist sie in ihrem passiven Wahlrecht behindert worden. Sie hat also ein rechtliches Interesse daran feststellen zu lassen, ob die von dem Antragsgegner getroffene Entscheidung rechtsgültig ist.

B. In der Sache selbst ist die Rechtsbeschwerde jedoch unbegründet. Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung beizutreten.

1. Entgegen der von dem Landesarbeitsgericht vertretenen Auffassung ist die Vorschlagsliste allerdings nicht schon deshalb ungültig, weil die ursprünglich unter den Nrn. 2 und 7 aufgestellten Kandidaten gestrichen worden sind und die Reihenfolge der Numerierung der übrigen Kandidaten entsprechend geändert worden ist. Diese Änderungen der Liste sind als solche reine Äußerlichkeiten und insoweit ohne rechtliche Bedeutung.

Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob die von der Rechtsbeschwerde vertretene Auffassung, § 8 WO enthalte eine abschließende Regelung der Ungültigkeitsgründe einer Vorschlagsliste, die den zur Entscheidung stehenden Fall nicht miterfasse, richtig ist, oder die des Landesarbeitsgerichts, die in § 8 WO aufgeführten Ungültigkeitsgründe könnten im Wege der ergänzenden Rechtsfindung erweitert werden. Voraussetzung auch einer entsprechenden Anwendung des § 8 WO auf den vorliegenden Fall wäre, daß es sich bei dem eingereichten Wahlvorschlag um einen Wahlvorschlag im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes handelt. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Wie alle Wahlgesetze und Wahlverordnungen werden auch die in dem Betriebsverfassungsgesetz und in der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz enthaltenen Wahlvorschriften von den in einem demokratischen Rechtsstaat für die diesbezüglichen Wahlen geltenden Grundsätzen beherrscht. Zu diesen Grundsätzen gehört, wie der Senat in anderem Zusammenhang ausgeführt hat (BAG 21, 277 [280] = AP Nr. 12 zu § 13 BetrVG), daß die Wähler in freier Willensent-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

scheidung über die ihnen zur Beantwortung gestellten Fragen entscheiden können. Entsprechendes gilt für die Aufstellung eines Wahlvorschlages zur Betriebsratswahl. Die freie Willensentscheidung der Wahlberechtigten, die eine Wahlliste unterzeichnet haben, ist verletzt, wenn der von ihnen unterzeichnete Wahlvorschlag nachträglich ohne ihr Einverständnis abgeändert wird. Die derart abgeänderte Liste wird auch den aktiv Wahlberechtigten gegenüber nicht mehr von den Unterzeichnern getragen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung zu dem mit §§ 7 und 8 WO inhaltsgleichen § 10 WO zum PersVG entschieden, die Unterzeichner eines Wahlvorschlages unterstützten nicht nur den von ihnen unterzeichneten Vorschlag, sie machten ihn sich vielmehr zu eigen. Infolgedessen sei der Wahlvorschlag kein Vorschlag des Listenvertreters oder des Einreichers, sondern ein Vorschlag aller, die ihn unterzeichnet hätten. Die Erklärung der Unterzeichner richte sich auch nicht an den ihnen oft unbekannten Listenvertreter oder -einreicher, sondern an die Wahlberechtigten, denen bestimmte Wahlbewerber für die Wahl vorgeschlagen würden (BVerwGE Bd. 10, 344 [347]; BVerwG AP Nr. 6 zu § 10 WO zum PersVG). Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an; sie folgt aus den eben genannten Grundsätzen.

Zwischen den Beteiligten ist streitlos, daß die Antragstellerin die zunächst unter Nr. 2 und Nr. 7 des Wahlvorschlages aufgeführten Kandidaten, ohne das Einverständnis der Unterzeichner einzuholen, gestrichen hat. Durch die Streichung dieser Kandidaten nach Leistung der Unterschrift ist die Willensentscheidung der Unterzeichner inhaltlich geändert worden. Die ursprünglich mit den Unterschriften erfolgte Aussage, die sich auch auf die gestrichenen Kandidaten bezog, wird mit der Streichung ihrem Inhalte nach unrichtig, zumindest ist diese Möglichkeit nicht auszuschließen. Damit entspricht die eingereichte Liste nicht mehr den zwingenden Erfordernissen, die an einen Wahlvorschlag im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gestellt werden müssen. Der von der Antragstellerin einge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

reichte Wahlvorschlag ist somit kein Wahlvorschlag im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (§ 14 Abs. 5 BetrVG 1972, §§ 6 f. WO).

2. Der Antragsgegner war also auch nicht verpflichtet, der Listenführerin gemäß § 8 Abs. 2 WO Gelegenheit zu geben, die Beanstandungen der Vorschlagsliste zu beseitigen. Ebenso bedurfte es keiner Nachfrist nach § 9 WO. Diese Vorschrift kommt nur dann zum Zuge, wenn innerhalb der Fristen von § 6 Abs. 1 und Abs. 2 WO keine gültigen Vorschlagslisten eingereicht worden sind. Dieser Fall ist jedoch vorliegend nicht gegeben. Da der Wahlvorschlag erst unmittelbar vor Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Wahlvorstand eingegangen ist, bestand für die Antragstellerin auch keine Möglichkeit mehr, einen Wahlvorschlag im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes nachzureichen. Dieser Umstand selbst kann die Beachtung der Grundsätze einer demokratischen Wahl nicht hintansetzen.
3. Der Antragsgegner hat daher zu Recht die von der Antragstellerin geführte und eingereichte Wahlliste zurückgewiesen.

gez. Dr. Müller

Riedel

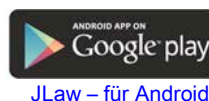
Dr. Auffarth

Dr. Erich Frey

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)